

**Auflage-Exemplar**

Gemeinde-  
Urnenabstimmung vom  
27. Oktober 2024

**Reglement Spezialfinanzierung  
„Planung Bruggmoos / Spitalneubau Biel – Brugg“  
vom 27. Oktober 2024**

*Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.*

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Brügg beschliessen gestützt auf Art. 86 ff. Gemeindeverordnung Kanton Bern (BSG 170.111) und Art. 36 Bst. c Gemeindeordnung das folgende

## **Reglement Spezialfinanzierung „Planung Brüggmoos / Spitalneubau Biel – Brügg“**

Entstehung	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) beabsichtigt am Standort Brüggmoos in der Gemeinde Brügg ein öffentliches Zentrumspital für die Bevölkerung in der Region Biel / Bienne / Seeland / Jura bernois zu errichten.</p> <p><sup>2</sup> Mittels Planungsvereinbarung beteiligt sich die SZB AG an den planungsbedingten Infrastrukturprojekten (ausgenommen öffentliche Abwasser-, Elektrizitäts- und Trinkwasserleitungen) im Umfange von 11.5 Mio. Franken.</p>
Äufnung	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Am 27.10.2024 beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Brügg über die Änderung der baurechtlichen Grundordnung. Nach erfolgter Genehmigung durch den Souverän kann der SZB AG die Baubewilligung erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Nach Vorliegen der Baubewilligung verpflichtet sich die SZB AG der Gemeinde Brügg in drei jährlichen Tranchen den Pauschalbetrag von 11.5 Mio. Franken zu überweisen. Diese Beträge werden in die Spezialfinanzierung «Planung Brüggmoos / Spitalneubau Biel - Brügg» eingelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung kann weiter durch Beiträge Dritter und durch Budget- und Verpflichtungskredite, die dem Zweck nach Art. 3 dienen, geäufnet werden.</p>
Verwendung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Planung Brüggmoos im Zusammenhang mit dem Spitalneubau, namentlich auch zur Finanzierung der Infrastruktur zur Aufwertung im entsprechenden Planungspereimeter.</p> <p><sup>2</sup> Werden Infrastrukturanlagen nach Art. 3 Abs. 1 über die Investitionsrechnung gebucht, so werden diese gemäss Anhang zur Gemeindeverordnung des Kantons Bern abgeschrieben. Der objektbezogene Abschreibungsbetrag wird der Spezialfinanzierung entnommen.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufwendungen für den laufenden Unterhalt der Infrastrukturanlagen nach Art. 3 Abs. 1 sind der Erfolgsrechnung zu belasten. Die Summe dieser Aufwendungen kann der Spezialfinanzierung entnommen werden, sofern der Bestand dafür ausreicht.</p>

Verfügungsrecht **Art. 4** <sup>1</sup> Der Spezialfinanzierung können durch Beschluss des Gemeinderates sämtliche Aufwendungen gemäss Art. 3 entnommen werden.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zum Beschluss über die entsprechenden Ausgaben richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Verzinsung **Art. 5** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 6** Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach dem Beschluss der Urnenabstimmung in Kraft.

### **Auflage**

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 19. September 2024 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

### **Genehmigung**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 27. Oktober 2024 genehmigt.

### **Einwohnergemeinde Brügg**

Franz Kölliker  
Gemeindepräsident

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

### **Inkraftsetzung durch Gemeinderat**

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Einwohnergemeinde Brügg**

Franz Kölliker  
Gemeindepräsident

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

**Bescheinigung**

- Gegen den Urnenabstimmungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 16. Januar 2025 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

Brügg, 17. Januar 2025

## Historie

<b>Beschluss</b>	<b>1. Inkraftsetzung / Anpassungen</b>	<b>Publikation Nidauer Anzeiger</b>	<b>Inkrafttreten</b>
27.10.2024 Urne	1. Inkraftsetzung	19.09.2024	01.01.2025